Stadt Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 028/2017

Federführendes Amt: Hauptamt	Erforderliche Protokollauszüge - 10 -	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	**Behandlung**	**Termin**
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	24.01.2017 31.01.2017

Betreff:
Bürgerbegehren zum Neubau der Robert-Boehringer-Gemeinschaftsschule mit Mensa
1. Anhörung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens
2. Beratung und Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass das am 23. Dezember 2016 eingereichte Bürgerbegehren zum Neubau der Robert-Boehringer-Gemeinschaftsschule mit Mensa in Winnenden unzulässig ist.

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	--
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
24.01.2017 _____ Datum / Unterschrift	**I**	**II**	**III**		

Begründung:

Bürgerbegehren

Am 23. Dezember 2016 wurde ein Bürgerbegehren zum Neubau der Robert-Boehringer-Gemeinschaftsschule in Winnenden eingereicht. Ein Unterschriftenblatt, aus dem sich das Bürgerbegehren mit Fragestellung, Begründung und Finanzierungsvorschlag ergibt, ist als Anlage beigefügt; die Namen der Unterzeichner wurden aus Datenschutzgründen geschwärzt. Das Bürgerbegehren wurde von 3.055 Personen unterzeichnet. Als Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens sind Herr Kurt Lander, Stuifenstr. 14 in Winnenden und Herr Dr. Thomas Loosemann, Wacholderstr. 5 in Winnenden angegeben.

Rechtliche Grundlagen für ein Bürgerbegehren und Anforderungen

Nach § 21 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, also 1.527 Bürger von 21.812 Bürgerinnen und Bürger. Die Überprüfung von 2.262 Unterschriften ergab 1.556 gültig und 706 ungültige Unterschriften. Die notwendige Zahl ist damit erreicht bzw. überschritten.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen und technischer Prüfung der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.

Rechtliche Prüfung des Bürgerbegehrens

Die Verwaltung hat zu der Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eine Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jörg Birk aus Stuttgart eingeholt. Die Stellungnahme ging auch an das Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis und Stellungnahme.

Die gutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags und des Kostendeckungsvorschlags nicht erfüllt; außerdem, dass es gegen die haushaltsrechtliche Sachkompetenz des Gemeinderats verstößt. Die rechtliche Prüfung kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren insgesamt unzulässig ist.

Die Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Hans-Jörg Birk sind als Anlage beigefügt.
Herr Prof. Dr. Birk wird an der Sitzung des Gemeinderats anwesend sein und die rechtliche Beurteilung erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlagen:

Unterschriftenblatt mit Bürgerbegehren
Gutachterliche Stellungnahme Prof. Dr. Hans-Jörg Birk, Stuttgart